

Beschluss Nr. VII/VV/06/01/2021

Beschluss der Verbandsversammlung am 03.12.2021

Beschlussgegenstand

Regionalplan Leipzig-West Sachsen – Teilfortschreibung Erneuerbare Energien

Beschlusstext

- (1) Die Verbandsversammlung fasst den Aufstellungsbeschluss zur Teilfortschreibung des Planwerks zur Anpassung an die Entwicklung.
- (2) Die Verbandsverwaltung wird beauftragt, eine Prüfung zu möglichen weiteren Inhalten der Teilfortschreibung, insbesondere zu Einzelfragen im Kontext zum Strukturwandel, vorzunehmen.
- (3) Die Verbandsverwaltung wird beauftragt, alle erforderlichen Arbeiten und Abstimmungen zur Ausarbeitung eines Rohentwurfs und zur Strategischen Umweltprüfung aufzunehmen bzw. zu veranlassen.

Begründung

Der Regionalplan Leipzig-West Sachsen basiert in seinen Festlegungen zu den erneuerbaren Energien hinsichtlich der Ausbauziele auf dem Energie- und Klimaprogramm (EKP) Sachsen 2012.

Mit dem EKP 2021 hat die Staatsregierung in 06/2021 neue klima- und energiepolitische Vorstellungen, verbunden mit aktualisierten Ausbauzielen für die erneuerbaren Energien für einen Zielhorizont 2024 sowie einem Ausblick bis 2030, offengelegt.

Damit entsteht für den Regionalen Planungsverband Leipzig-West Sachsen Handlungsbedarf zur Anpassung seiner regionalplanerischen Festlegung an die Entwicklung.

Die oberste Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde im Sächsischen Staatsministerium für Regionalentwicklung hat dem Träger der Regionalplanung mit dem Genehmigungsbescheid vom 02.08.2021 zum Regionalplan Leipzig-West Sachsen unter Punkt 1a) empfohlen, im Hinblick auf die Erfüllung der Zielsetzungen des EKP 2021 eine Teilfortschreibung zu prüfen.

Die Verbandsversammlung hat in ihrer Sitzung am 08.10.2021 den Beitrittsbeschluss zum Genehmigungsbescheid (Beschluss Nr. VII/VV/05/01/2021) gefasst und sich damit die darin enthaltenen Maßgaben zu eigen gemacht.


Die Teilfortschreibung bietet die prinzipielle Möglichkeit, auch andere Festlegungen im Regionalplan Leipzig-West Sachsen bei Bedarf in die Teilfortschreibung einzubeziehen. Ein möglicher Handlungsbedarf ist insbesondere zur Strukturwandelthematik im Kontext zur Beendigung der Braunkohlenverstromung zu prüfen.

Für den Aufstellungsbeschluss als Auftakt zum Fortschreibungsverfahren ist nach § 1 Abs. 1 Satz 2 der Verbandssatzung die Verbandsversammlung zuständig.

Beratungsergebnis

Beratung am:	03.12.2021
Stimmen dafür:	13
Stimmen dagegen:	0
Stimmenthaltungen:	0
Beschlussfassung laut Beschlussvorschlag:*	X
Abweichender Beschluss:*	

* Zutreffendes ankreuzen



Henry Graichen
Verbandsvorsitzender